STADTARCHIV MANNHEIM

Archivalien-Zugang 24 / 1972 Nr. 1793

0237

1793

1. Privatdozententhema

Kirchenrecht

Die Kirche ist durch ihre Stiftung mit
gewissen Eigenschaften ausgestattet, die
sie von anderen Gesellschaften unterscheiden.
Diese Eigenschaften nennt man die
Merkmale der Kirche.
2. Die Merkmale der Kirche sind Einheit
und Heiligkeit. Die Einheit besteht in
der Übereinstimmung der Gläubigen in
Glauben, Gottesdienst und Verfassung.
Diese Einheit ist durch Christus gestiftet
worden. Sie ist eine sichtbare: sie
besteht in der Gemeinschaft. 3.
Die Heiligkeit besteht in der Heiligung
der Gläubigen durch die Gnadenmittel:
Wort, Sakrament und Opfer. Diese
Heiligung ist durch Christus gestiftet
worden und ist eine sichtbare: sie
besteht in der Gemeinschaft der
Gläubigen mit Gott durch Christus.

Constitutio 148 pastor alterius
mihi ... (illegible)
VII
... (illegible)
§ 24.39. ... (illegible)
... pastor alterius
... (illegible)
... (illegible)
... (illegible)

de Romani pontificis infallibili magisterio

et auctoritate definimus, declaramus et
ita Romam petit de primatu in universam
orbem. Ut primus sit pontifex
immediatus, supremus et ordi-
natorius. Ordinarius. Quis non
videt Romanum Episcopum Romanis
Reis: Universalem Episcopum Regem. Ut
sit hic Unus ei: Monarchiam.
Inter 4. Capi. Symbolt de Romani
pontificis infallibili magisterio.
„Romanum pontificem tum ex
de cathedra loquitur, id est cum
omnium Christianorum pastoris
et doctoris munere fungens,
pro suprema sua Apostolica
auctoritate doctrinam
de fide vel moribus ab universa
ecclesia tenendam definit,
per assistentiam divinam
ipsi in beato Petro promissam

ea infallibilitate pollere
qua divinus redemptor
ecclesiam suam in definienda
doctrina de fide vel moribus
instructam esse voluit
ideoque ejusmodi romani
pontifices ex sese non autem
ex consensu ecclesiae irre-
formabiles esse. Glaubens-
lehre Definitionen müssen aus sich,
ohne Zustimmung der Kirche gültig sein,
Die Unfehlbarkeit Päpste muß
Lehrentscheidungen, nicht Verhaltens-
lehre Glaubens, die Zustimmung
unnötig. Die Unfehlbarkeit
muß den Glauben der Gläubigen
unterstützen, die Zustimmung
begründen. Die Unfehlbarkeit
unterscheidet sich von Inspi-

[illegible]

B. [illegible]

§ 40. [illegible] [illegible] [illegible]

1059 . 1179 752 II 59

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

1279 253/pins exclusive

Die Ehe der Kinder minderjähriger (unmündiger) Eltern ist durch nachfolgende Eheschließung der Eltern nicht legitimiert. Besondere Vorschriften bestehen für uneheliche Kinder. Die Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes ist von Amts wegen zu prüfen. Wird die Ehe eines Elternpaares für nichtig erklärt, so gelten die Kinder als ehelich, wenn wenigstens ein Elternteil bei Eingehung der Ehe in gutem Glauben war. Die Nichtigkeit kann auch von Amts wegen erklärt werden. Besonders Öffentlichkeit. Die Ehe wird mit Rechtskraft des Urteils, durch welches sie für nichtig erklärt wird, aufgelöst. Die Wirkungen der Ehe bleiben jedoch in Ansehung der Kinder bestehen. Das gleiche gilt für den Fall, daß die Ehe für aufgelöst erklärt wird.

§ 81. Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist berechtigt, die Ehelichkeit oder Unehelichkeit eines Kindes

1259, 1179, 1279.

die Wahl entschieden für den vorsitzenden. Electrische Beleuchtungsanlagen u. s. w. sind neue Gesichtspunkte bei Festen. Alle in den Räumen und Wandelgängen, sowie in den Nischen und Erkern, sowie in 2/3 der Mittelschiffe angebrachten, durch Glühlampen, sowie durch Bogenlampen, sowie durch Glühlampen, sowie durch Bogenlampen, sowie durch Glühlampen, sowie durch Bogenlampen, sowie

[illegible]

2. Artikel:

[illegible]

§ 1. [illegible]

[illegible]

[illegible]

2. congregabile canon is [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] Tätigkeit, Wachsthum und
Fortpflanzung. Es zerfällt in
die Morphologie, Physiologie und Biologie
oder Lehre
d. congr. negativa religiosorum
sodalium probanda: Aufgabe
der Kirche einzuschärfen, zu leiten,
6. congr. de propaganda fide: Aufgabe
der Kirche für die Heidenländer. Religion
ist nicht nur Empfindung, Gefühl
sondern Erkenntniß, Anerkennung
des Wahren und Guten.
7. congr. indicis: Index der
verbotenen Bücher. Prüfung der
Bücher, Ertheilung der Erlaubniß
zu lesen. Verbot und Strafe
wenn man das trotz Offizium
8. congr. sacrorum rituum.
Riten, Zeremonien der Kirche
Feste, Verbesserung der Breviere

m. Gebet, Besprengung, Verbrennung,
Verbrennung.
9. congr. Ceremonialis: Adhibitio
sacerdotum ad pompam funebrem
vel sepulturam. Oratio funebris
Parentalia
10. congr. Jura negotiorum ecclesiasticorum: Jus asylorum. Immunitas. Jus
patronatus. Jus decimarum. Jus
Regium circa Bona ecclesiastica
Sacra
11. congr. Studiorum: Instit. universitatum: Facultatum, Academiarum.
§ 44. Die Offizium.
Sind Verrichtungen eines
Amtsclerus.
1. die vorgeschriebene Amtsgebete:

der Ausgangspunkt ist mit Aderhaut
concellarius bezeichnet. Es ist der
Verbindungsweg der ausführlichen Nerven
Adern, der Linsen.
2. Lederhaut zu unterscheiden, ob
Hornhaut. (Aufgabe ist in Abteilungen)
Aufgabe zur Aderhaut: Katarina.
Geschwulst zu finden die Entzündung
Abscesse von carcinomatöse.
3. Camera zu unterscheiden: Ausgang der
Aderhaut Pigmente, der Linse Durch-
sichtigkeit zu prüfen. Aufgabe
Gefäße zu Netzhaut: Ausgang
4. der Nerven zu Netzhaut: Aufgabe
der Aderhautspitzen zu prüfen. Ausgang
die Farbe zu vergleichen.
5. Zu Verbindung der Lamina

III. Die Sakramente der Gnade sind
1. die Heilsmittel, durch welche
Christus uns die Erlösung
zuwendet. Der Name
Sakrament bedeutet die Disziplin
sacramentorum.

2. Sacra Romana ecclesia Christi
sponsa unum septenarium
observat numerum, quia
septem virtutibus et variis
donis Spiritus Sancti ornatur.
Septem columnas sibi
aedificavit sapientia, septem
Mysteria Salvatoris, septem
petitiones Dominicae orationis.

3. Signaculum apostolicae auctoritatis
Petrus Damiani.

Zu Hause wurde
ich sehr krank. Es wurde
3. C. Meyer Nacht bei mir,
verbrachte die ganze

29. Juli 1908 nach Zürich.

(Gerichtsverfassungsgesetz)

Lesen: 1. über die Prozesse über welche
die Gerichte zu erkennen haben. 2. über die Verwendung
der Gerichtsbehörden für Ausführungen
obrigkeitlicher Befehle.

III. Abschnitt:

Von Gerichtsbehörden u. Gerichtsbeamten.

§ 95. Die richterlichen Geschäfte werden
bei den Gerichten von Richtern wahrgenommen.
Die Richter sind unabhängig und nur
dem Gesetze unterworfen. Sie dürfen weder
durch Befehle noch durch Mißbilligung
ihrer Handlungen oder Entscheidungen
von Seiten der Vorgesetzten in ihrer
richterlichen Tätigkeit gehindert werden.
Sie können nur durch Urtheil und Gesetz
nach den gesetzlich bestimmten Formen
ihres Amtes entsetzt werden. Die
Versetzung eines Richters an eine andere
Stelle oder in den Ruhestand gegen
seinen Willen kann nur durch eine
gerichtliche Entscheidung und nur aus
den Gründen und in den Formen
welche das Gesetz bestimmt, verfügt
werden. Die zeitweise Uebertragung
richterlicher Geschäfte an Richter
kann gegen ihren Willen nur in
den gesetzlich bestimmten Fällen
und Formen stattfinden.

§ 96. Die Mitwirkung bei der
Rechtsprechung ist
ein Recht und eine
Pflicht der
Bürger.

unter der evang. de propaganda fide.
Die Missionsschule unterscheidet sich
sich wesentlich von einem gewöhnlichen
apostolischen Seminar. Die Missionsschule
ist eine Anstalt, deren Zweck ist
Priester heranzubilden, welche
apostolischen Missionen
übernehmen. Sie ist nicht
Priester, deren Zweck ist
sich
(in Deutschland zunächst)
(in Deutschland zunächst)
(in Deutschland zunächst)

[illegible] Wort [illegible] Beispiel, [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible] Grund,
[illegible] [illegible], [illegible] [illegible] Zeit
[illegible] Beispiel [illegible] [illegible].

3. Form: [illegible] (Antonym): [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible].

4. [illegible] [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible]. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 48. [illegible]

...

II. Abschnitt.

Die auch in Bayern vorhandenen Kirchenämter

I. Abteilung: Grundlegung.

Grundlagen für die Kirchenämter und Dienste.

§ 49. Die Kirchenämter.

Jedes Amt ist die geregelte umfassende Zuordnung von Rechten und Pflichten. Ein Amt kann ein Ehrenamt oder ein Hauptamt sein. Ein Ehrenamt ist ein Amt, das nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Ein Hauptamt ist ein Amt, das hauptberuflich ausgeübt wird. Ein Amt ist hauptberuflich, wenn es den überwiegenden Teil der Arbeitskraft des Amtsträgers in Anspruch nimmt und die Einkünfte aus dem Amt die Lebensgrundlage des Amtsträgers und seiner Familie bilden. Ein Amt ist nebenberuflich, wenn es nicht hauptberuflich ausgeübt wird. Ein Amt ist ehrenamtlich, wenn

des Amts wird durch die Ernennung des
Beamten über die Form der
Urkunde.

Der Amtsantritt geschieht durch
die Aushändigung der Urkunde. Mit
dem Tage der Aushändigung beginnt
das Beamtenverhältnis. Auf Antrag
kann jedoch der Amtsantritt bis
zu 3 Monaten hinausgeschoben
werden; ist der Amtsantritt nicht
rechtzeitig erfolgt, so gilt die Ernennung
als nicht erfolgt. Ist der Amtsantritt
aus einem Grunde, den der Beamte
nicht zu vertreten hat, unmöglich,
so kann die Ernennung durch
Verfügung gegenüber dem Beamten
innerhalb einer Frist von 3 Monaten
seit Zustellung der Ernennungsurkunde
widerrufen werden, sofern nicht
vorher der Beamte seine Bereitschaft
zum Amtsantritt erklärt hat. - Ist
der Beamte ohne Genehmigung
seines Vorgesetzten

gestellt werden. Dagegen ist die Klage
des Gläubigers auf Leistung des Unterhalts
bereits während des Verfahrens zulässig
und eine entsprechende Verfügung
ist nicht erforderlich.

§ 50. Die Zwangsvollstreckung.

Die Zwangsvollstreckung wird durch
Pfändung eines Vermögensgegenstandes
des Schuldners, durch Verwertung
des gepfändeten Gegenstandes und
Befriedigung des Gläubigers aus dem
Erlös durchgeführt. Die Pfändung
des beweglichen Vermögens des Schuldners
(Sachpfändung) erfolgt durch Gerichtsvollzieher
(§ 808 ff. ZPO.). Dieser nimmt die
Pfändung vor durch Wegnahme
der Sache. Zwecks Pfändung
ist er befugt, die Wohnung
des Schuldners und die ihm gehörenden
Behältnisse zu durchsuchen, wenn
Grund zu der Annahme besteht,
daß sich dort pfändbare Sachen befinden
(§ 758 ZPO.). Die Pfändung
ist unzulässig, soweit sie
voraussichtlich einen Erlös
für die Gläubiger
[illegible]

[illegible]

Nachdem die Stände in Ostpreußen, ihre Privilegien, ihre Freiheiten, ihre Verfassung, ihre Verwaltung, ihre Gerichtsbarkeit, ihre Rechte und Gerechtsame, ihre Gewohnheiten, ihre Gebräuche, ihre Freiheiten, ihre Rechte, ihre

II Abteil.: Die einzelnen Kirchen, ihre Ämter u. ihre Besetzung

I Titel: Innere Kirchenämter

1. Kap.: Zuständigkeit u. Befugnisse, Amt u. Ehrengerichtsbarkeit

I. Die Ämter

§ 51 Der Geistliche.

Wesen - Berufung u. Anstellung des Amtes. Die Pflichten, Obliegenheiten - Die Mitgliedschaft. Innere Mitgliedschaft - Die Zugehörigkeit über rechtsgeschäftliche. Die Rechte der Mitgliedschaft - wie gewöhnliche besonders die unentbehrlich - Rechte Rechtsmittel. Ehrenrechte. Innere Freiheit. Die Pflichten Verletzung Strafe, Abgrenzung der Rechte Ausübung geschützt ist. Die Pflichten Verletzung

Zweites Kapitel. Von der Ehe.

§ 52. Begriff.

Die Ehe ist ein auf Lebenszeit geschlossener Vertrag, durch welchen zwei Personen verschiedenen Geschlechts ihre Persönlichkeit gegenseitig in Beziehung auf die Fortpflanzung und auf die damit zusammenhängenden Verhältnisse des Lebens (einander) ganz oder theilweise hingeben. Die eine Person heißt Ehemann, die andere Ehefrau; Beide zusammen Ehegatten.

Anordnung. Anordnung
Anordnung. Anordnung
Anordnung. Anordnung

1218 X 4 Entwurf Postulaten

§ 8. 3. Abgeordnete u. Ersatzmänner.

Durch Mehrheit der Stimmen wird X
durch 1218 X aus Pflichtigen
Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung
Postulaten für [illegible] Amtsdauer
von 6 Jahren gewählt. Ein Drittel
jeden Amtsdauer scheidet aus
mit Ablauf jeder Jahre, das
Ausscheiden wird durch Los
bestimmt. Wiederwahl ist
zulässig. Ersatzmänner
werden in der Reihenfolge
der Stimmenzahl berufen.
Sie treten ein, wenn
Abgeordnete ausscheiden,
sie müssen
Mitglieder sein, der
Abgeordnetenversammlung
wenigstens 6 Jahre;
sie gehören

X Wahl mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen
folgenden Bestimmungen abweichen

Locarno 27 Mehlmeadows: Listen
Oberschlesische Kirchenspaltung

elective vice 182 nominative

Seminarbuchhalter Zinkernagel in Leipzig
stiftete durch Testament vom 9.
Oktober 1817 [illegible]
Stipendium mündlich [illegible] den
Theologiestudierenden Hermann Theodor
Volkmar Reinhardt (geb. 1. Juli 1797
in Leipzig, gest. 1. Juli 1868 in Leipzig)
(Todesanzeige)
[illegible]
[illegible] Reinhardt
[illegible] Zinkernagel
[illegible]
[illegible]
[illegible]

zu Wien. Hier war er der Freund
des Hauses. Ihre Kinder
Marie und Hans zeichnete Rose mit besonderer
Vorliebe und besprach häufig mit ihnen
gemeinschaftlich. Einen Aufsatz von ihr
aus allgemeinen Gründen mit Rose
zu geben. 1878 übernahm sie die Leitung
des Hauses in Rom, während ihre Mutter
Königin Augusta und Prinzessin Alexandrine
nach Italien reisten. Sie lernte Rom in
1879/80 noch in seiner ursprünglichen
Eigenart kennen. Einige Briefe: Ende
Nov. 80. Es war mir leider nicht möglich
gewesen, Ihnen früher zu schreiben
Sie werden es begreifen, wenn ich Ihnen
sage, daß ich seit meiner Ankunft
hier keine Minute für mich gehabt habe.
Ich bin noch ganz betäubt von Eindrücken,
die Tage sind mir zu kurz, um alles
Neue, Große, Schöne, was ich sehe, zu genießen.
Ich habe mir vorgenommen, Ihnen
später einen ausführlichen Brief
darüber zu schreiben.

Typplikation = Präsentation d. K. Anstellungs theorie
Richtig eine Wiederholung

[illegible]

II. Abgr. [illegible]

§ 55. [illegible]

[illegible]

Zeichen

[illegible] [illegible] [illegible] [

Worbis

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Verfassung der Gemeinde vom 7. 7.
Gemeinde-Versammlung. Zu Abänderungen
dieser Verfassung ist eine Mehrheit von
zwei Drittel der Stimmen erforderlich.
Jedes Mitglied der Gemeinde hat
Stimmrecht, sowie jedes Mitglied der
Gemeinde Stimmrecht. Jeder Einwand
ist innerhalb eines Monats zu erheben.
2. Die Art der Gemeinde: die Gemeinde
verfügt über eine Verfassung.
Der Vorsitzende eines jeden Ausschusses
ist verpflichtet, einmal im Monat Bericht
über seine Tätigkeit zu erstatten.
Jeder Ausschuss hat das Recht, Anträge
zur Verfassung der Gemeinde zu stellen.
3. Die Gemeinde
wählt den Gemeinderat und einen Ausschuss
aus der Bürgerschaft. Der Gemeinderat
ist berechtigt, Ausschüsse zu bilden für
die Verwaltung der Angelegenheiten

[illegible]

§ 57. Gemeinschaftliche [illegible]
Gemeinschaftliche [illegible] 13. [illegible]
[illegible] mehreren [illegible] Gemeinschaft
verbundenen [illegible] mit den [illegible]
[illegible]. Über die [illegible]
[illegible] Rechte [illegible]
[illegible]. [illegible] Rechte [illegible]
[illegible] zu [illegible].

§ 57. Gemeinschaftliche [illegible]
Gemeinschaftliche [illegible] 13. [illegible]
[illegible] mehreren [illegible] Gemeinschaft
verbundenen [illegible] mit den [illegible]
[illegible]. Über die [illegible]
[illegible] Rechte [illegible]
[illegible]. [illegible] Rechte [illegible]
[illegible] zu [illegible].

[illegible]

§ 58 Der Satzung
mit Grundsätzen, Grundbegriffen, Ge-
[illegible] Begriffen mit Rücksicht genommen. Es
[illegible] mit [illegible] Gesetzen [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
Ausführung. Wenn [illegible]
[illegible] [illegible] Ordnung. Unter-
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
(Begriffsbestimmung Unterscheidung
Über den Satzungen [illegible]
Normen. [illegible]

Gesetzung von Wasserstraßen und Eisb.
ordnung, über Fischerei und Einführung
[illegible] Bekanntmachung vom 1. Mai 1889.

Zu 3. Anregung [illegible]
[illegible] der Wasserstraßen [illegible]
[illegible] Regierung. Nach der [illegible] Anregung
wird [illegible] Regierung [illegible] mitgetheilt
[illegible] Gesetz vom 7. April 1852. [illegible]
[illegible] Anregung [illegible]

III. Titel: Lehrlingsverhältnis.

§ 129 der Gewerbeordnung

[illegible] Regierung [illegible] Zustimmung
[illegible]. Nach der [illegible] Anregung
[illegible] Regierung [illegible] Bedenken
[illegible] Regierung [illegible] Bedenken
[illegible] Regierung [illegible] Bedenken

§ 60. Der Kaufmann ist verpflichtet,
die Firma seines Geschäfts
[illegible] Zusatz
[illegible]
[illegible]
[illegible]

§ 61. Entwicklung der Pflanzen.

Literatur: Sachs: Lehrb. II. Aufl. S. 11.
Goebel: Organographie. Strasburger: Lehrb. der Botanik.
Schenck: Biologie der Pflanzen. Kerner: Pflanzenleben.
Wettstein: Handbuch der systematischen Botanik.

1. Die Entwicklung der Pflanzen; Entwicklungsstufen. — Die Pflanzen, wie alle Lebewesen, durchlaufen während ihres Lebens eine Reihe von Entwicklungsstufen, die sich in ihrer Gestalt und Lebensweise voneinander unterscheiden. Diese Entwicklungsstufen sind

[illegible] Gründe [illegible] Gründe
Anstalt. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Die Pfarrkirche Hirnsperg wird gegen
die Filialkirche Pfarrkirche Schlosskirche und
Kirchl. Hirnsperg. Allgemeine Pfarr
Schlosskirche Zuschreibung

§ 82. Pfarrvacanz.

Jede Pfarrvacanz ist von der Pfarr
Obrigkeit mit Zuziehung des Pfarr
Vermögens Verwalters und Pfarr
vorsteher (parochia vacante) durch
ein Verzeichniß parochiale von
vacanz: also ist von
pfarrlichen Obrigkeit, Pfarrgüter.
Pfarrliche Pfarrer. Die Pfarrer.
Pfarrhof Pfarrer Pfarre und
Pfarrhaus Pfarrer. - Die
Pfarrobrigkeit Pfarrer ist
Pfarrhaus Pfarrer mit
Pfarrer Pfarrer Pfarrhaus

Zeichnung. Die mündliche Verhandlung
findet zu dem Zwecke statt, die mündliche
Verhandlung mit den Beteiligten zu
ermöglichen. Der
Vorsitzende bestimmt den Verhandlungstermin
und benachrichtigt die Beteiligten,
die vor Gericht zu
laden sind. Die Verhandlung
ist öffentlich, sofern nicht die
Öffentlichkeit ausgeschlossen
wird. Sie ist mündlich.

§ 63. Die Beteiligten.
Die Beteiligten sind
Kläger. Beklagter und
Nebenintervenient. Der
Vorsitzende hat darauf hinzuwirken,
daß unklare Anträge
berichtigt, sachdienliche
Anträge gestellt, ungenügende
Angaben ergänzt, die
Tatsachen vollständig und
richtig erklärt werden.

§ 64. Die Beweismittel.
Die Beweismittel sind
Augenschein, Zeugen, Sachverständige,
Urkunden. Der Vorsitzende
bestimmt, welche Beweismittel
zu benutzen sind. Er kann
die Beteiligten: Vernehmung
der Parteien anordnen. Jede
Partei hat das Recht, die Zeugen

Nun ist allgemeines für einen
Übersetzungsfehler Nachweis.

1. Fehlerhafte Übersetzung der
Textstelle: Übersetzung. In
einem solchen Falle ist Übersetzung
der Übersetzungsfehler nicht
ein Übersetzungsfehler.

2. Fehlerhafte Übersetzung
Übersetzung: ~~Übersetzung~~ Übersetzung
Übersetzung: Übersetzung Übersetzung
für Übersetzung.

3. Übersetzung der Übersetzung
Übersetzung: Übersetzung
Übersetzung der Übersetzung.
Übersetzung Übersetzung ist
Übersetzung Übersetzung. Übersetzung
Übersetzung 2 Arten: Übersetzung
Übersetzung ist Übersetzung. Es
gibt Übersetzung der Übersetzung

Bedeutung der Bewegungen meiner Hände
und Füße ohne Ziel. Ich sehe,
daß jeder Anfang der Bewegung schon
mit der Absicht, die ganze beabsichtigte
Bewegung, einhergeht
bald klar, daß meine Absicht keine
Handlung ist. Ich sehe meine
Hand sich heben, ich will, daß
sie sich hebe, und sie hebt sich
auch tatsächlich, aber die Handlung
des Hebens ist nicht da, die Absicht
ist nicht Handlung, sie ist
das Bewußtsein der Handlung. — Ich beobachte
Bewegung, sehe die Bewegungsvorstellung
vorhergehen, sehe, daß sie
mit der Absicht, die Bewegung
auszuführen, identisch ist, daß
diese Absicht, diese Vorstellung
nicht Handlung ist, daß
Vorstellungen sich von
Vorstellungen durch nichts

[illegible]

§ 63. [illegible]

[illegible]

III. Abteilung

Erledigung der Beschwerden.

§ 64 Begründete Beschwerden.

Die Beschwerde ist begründet, wenn sie sich gegen eine Entscheidung richtet, die auf Verletzung des Gesetzes beruht.

der Physikalischen Abteilung. – Mit Hinweis
auf [illegible] den Vorgang [illegible]
mündlich durch den Vorsitzenden
[illegible] Physikalischen [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

§ 65. Abänderung u. Aufhebung
der Entscheidungen. Die
Entscheidung ist für die Parteien
bindend. Sie können nur
unter gewissen Voraussetzungen
Abänderung verlangen. Die
Abänderung ist nur möglich.
Ist nicht möglich. Ein rechtsgültiges Urteil
kann die Abänderung nicht
einzig durch Urteil
Entscheidung
Entscheidung gewisse
Abänderung. Die
Entscheidung
Abänderung
Abänderung
Abänder

Die Beneficia manualia sind
nun Lehre für mündliche zu machen
wenn sie sich selbst die Frist
nicht bestimmen und sie sich
nicht bestimmen lassen sollte
für sie Mündlichkeit
Frist (es wäre
nicht) die Strafe
Mündlichkeit
gesetzt. Die
die Aufstellung
mündlich.
Beneficia
Aufgabe
Erwägung
die
Frist
mündlich. die
gemacht

[illegible] [illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible]? [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Nachträge und Ergänzungen zu den Beobachtungen.

Nachtrag zu Nr. 1. Die Nachtigall singt, wie ich höre, auch Nachmittags. Ich habe auch Nachtigallen gehört, die Nachmittags sangen.

Nachtrag zu Nr. 2. Der Kuckuck ist jetzt häufig zu hören. Im Thiergarten sah ich mehrere.

Nachtrag zu Nr. 3: Grünes Heidekraut. Ich fand es. Blühend. Im Thiergarten.

Nachtrag zu Nr. 4. Der Wiedehopf ist jetzt häufig zu sehen. Im Thiergarten sah ich mehrere.

Nachtrag zu Nr. 5. Die Eisenbahn-Arbeiter haben jetzt Ruhetage.

I. Teil: Innerkirchliches Recht

§ 67. Die geistlichen Ämter.

Poenae medicinales

Zensuren = "geistliche" Strafen

Exkommunikation, Suspension, Interdikt

zu einer Zeit in einer Stadt.
1. Es kommt nicht darauf an, wie viele
Menschen, sondern wie sie leben,
ob sie glücklich, gesund oder krank,
reich oder arm sind. Es
kommt darauf an, wie sie
ihr Leben einrichten,
ob sie vernünftig handeln,
ob sie Gott lieben und
ihren Nächsten wie sich
selbst. Wie sie ihre
Pflichten erfüllen.
Ob sie gute Menschen sind.
Die Größe einer Stadt
ist nicht
Bedeutung, sondern
Menschenwürde. Ob sie
gesund ist. Wie sie
ihre Kinder erziehen.
Ob sie Gott
fürchten, wie sie
ihre Pflichten.

verbleiben. – Wenn [illegible] Verfügung
Nachteile bringt, so können wir [illegible]
Verfügung können wir [illegible]
[illegible] Verfügung [illegible]; [illegible]
[illegible] Nachteile. Auf [illegible]
[illegible] Verfügungen machen; [illegible]
[illegible] 521 [illegible]. –

2. [illegible] excommunicirte [illegible] –
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Absolution. [Wenn excomm.
nicht [illegible] wenn [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] etc. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] 1869. [illegible]

3. [illegible], [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible].

[illegible]

b.) Journal vindicatival.

[illegible]

[illegible]

§ 68. [illegible] Gründen [illegible] Gründen [illegible] Gründen

(Mischung)

und wissenschaftlichen Bedeutung der Bibliothek.

II. Teil: Staatsbibliotheksrecht beson.

Staatsrecht.

§ 69. Staatl. Aufsichtsrecht im allgemeinen.

Schon Kunst hat das Recht der Aufsicht. Der Aufsichtsrecht, wie seine Rechte, Pflichten, Kinder Arme Verbrechen, ihre Gesetzlichen nicht nur. z. B. Schulrecht. Schulpflicht. Erwerbung, Schutz der Bücher, Benutzung (§ 37-55 W. G. B. Der Bibliotheksrecht Name Schutz Gesetz Ge. Namen (in Bayern (!)) Name nicht Staatsaufsicht verschieden. Zum Namen Aufsicht, welche Bibliotheken Namen Staats-Bibliothek. Schutz Zweck Zweck Zweck Bücher Verfassung nicht Name.

Rechtsverhältnisse. Diese Normen
werden durch E. G. zum B. G. B. und in
Einzelgesetzen umgebildet. Beispiele
Lehre v. d. Rechtsquellen. Lehre von den Gesetzen
ist nach dem Zweck der Rechtsordnung
zu suchen. Die Einzelnormen sind
durch Auslegung zu finden. Auslegung
ist Ermittlung des Sinnes der Norm.
Sinn ist Wille des Gesetzgebers.
Subjektive Auslegung. Objektive
Auslegung. Wille des Gesetzes.
Auslegung ist Ermittlung des Willens
des Gesetzes. Wie? Grammatische
Auslegung. Wortsinn. Sprachgebrauch
des Volkes. Wortsinn ist Ausgangspunkt
der Auslegung. Grammatische Auslegung
ist Prüfung des Wortsinns. Sinn
eines Wortes ist Begriff. Begriffe
sind Vorstellungen über Gegenstände
des Denkens. 2. Systematische
Auslegung stellt Zusammenhang
der Rechtssätze her. Logische
Erläuterung der Rechtsnormen

[illegible] Bestimmungen. Wegen [illegible]
Geschäftsführung. Vergl. § 3 der Verfügung
betreffend: [illegible] über das Geschäft
Verfahren in Auseinandersetzungssachen. Ausführung
des Auseinandersetzungsplanes. Beschwerden
gegen Anordnungen. Ausführung. Einspruch
gegen Ausführungsbestimmungen. Verfahren
bei Streitigkeiten. Kosten. Gebühren.
Vorläufige Anordnungen. Zur Ausführung
des Auseinandersetzungsplanes gehören Anordnungen
über Grenzsteine, Wege, Gräben, Hecken,
Einfriedigungen. Zur Ausführung gehört
auch die Eintragung der Rechte an Grundstücken
in das Grundbuch. Vergl. Art. 122 Einführungsgesetz
zum BGB. Ausführung der Abfindungen
in Geld. Verfahren. Kosten. Gebühren.
Vorläufige Anordnungen. Zur Ausführung
des Auseinandersetzungsplanes gehören Anordnungen
über Grenzsteine, Wege, Gräben, Hecken,
Einfriedigungen. § 28 Reichsgesetz.
Zweck: Schutz der Grundbuch Eintragungen
gegen nachträgliche Veränderungen. Verfügungsbeschränkungen
der Beteiligten, wirken die Eintragungen

Die Bücher sind geschlossen wenn der
wesentliche Inhalt der Niederschrift
vorgelesen, genehmigt und von
den Richtern §§ 30 Lit E. Ges. Verf.
Art. 12 Lit. d. Gerichtsschreiber
§ 29 § 21. Abs. 1 Strafprozeßord.
unterschrieben ist.

Die Verhandlung kann nicht durch Vorlesen
und Unterschrift ersetzt werden.

§ 30. Das beeidigte Protokoll ist
im Allgemeinen

Nur wenn im Gesetz besondere Vorschriften
für die Niederschrift oder Beglaubigung
bestimmt sind, müssen diese beachtet
werden. Solche Vorschriften, die
nicht wesentliche Förmlichkeiten betreffen,
sind z. B. Vorschriften, nur mit
blauer Tinte zu schreiben, nur auf
die Hälfte des Papiers zu
schreiben, nicht Zeilen zu

Ordnung. — Abänderungsvorschläge
der Regierung. Die Ausdehnung
der Befugnisse der Polizeibehörden
durch §§ 38. Die
Polizeistrafen sind zu
mäßig. Strafe § 53. Abgang
mit Gefängnis bis
Polizeistrafen.
Pflicht, Anm. zu vermeiden ab
ändern, Entfernung Wegschaffung
durch Pol. Gründe §§ 52-54 Anm
§ 60 Die Pol. Gewahrsam
mehrere Abhilfe Anzeige zu machen
§ 71 (2. Absatz) Pol. der unzuständige
§: Einem Pol. Zwangsrecht
gemäß eingreifen Zustand mit Absicht
Pol. Befehl. Gesetzesbruch — eine Einmischung
der Polizeigewalt gestatten.
Pol. Polizei Gesetz Pol. Aufs.
mißbr. Pol. Anm Bestrafung durch

258 x Unter Zwangsmittel [illegible] Mittel.
unmittelbar angewandten, [illegible] zu Zwang [illegible]
Zwangsanwendung. [illegible] Personen durch
körperliche [illegible] Anderen
Verhinderung, [illegible] die Willensbestimmung
[illegible] Zwang. Zwischen
der Unterscheidung [illegible] Hinsichten:
die Feststellung der Tatsachen [illegible]
letzten Vollzugsmaßnahme [illegible]. Die
die Androhung, Androhung [illegible]
Androhung - in [illegible] (Prüfstelle) [illegible]
Feststellung [illegible] die Androhung
und [illegible], der Eingriff [illegible] Person [illegible]
an Personen abgegeben (Finanzämter.
ordnung 1828) Zu die Abgrenzung [illegible]
der Abteilungen [illegible] - Ähnlich [illegible]
[illegible]. [illegible] Zwang
[illegible] Anwendung [illegible] Zwangsmittel
[illegible] Zwangsmittel [illegible] Zwang
[illegible] Zwangsmittel [illegible] Zwang
[illegible] Zwangsmittel [illegible] Zwang
[illegible] Zwangsmittel [illegible] Zwang

Angelegenheiten. - Zu der Bestimmung
§ 71 vorgeschlagen, zu prüfen ob
die Anfertigung nicht zweckmäßig einem
Beamten, etwa dem Bürgermeister zu übertragen
sein möchte. Nach den Erfahrungen
mehrerer Städte empfiehlt es sich
nicht, die Anfertigung der Urkunden
einem Beamten zu übertragen. Auch
wenn der Beamte ausschließlich mit
dieser Arbeit beschäftigt wäre, würde
es doch nicht möglich sein, die Urkunden
so schnell anfertigen zu lassen, wie
es im Interesse der Beteiligten (Beschleunigung der Beurkundung) wünschenswerth ist. Auch
würde es sich empfehlen, die Urkunden
nicht, wie es jetzt vielfach geschieht,
in Tabellenform, sondern in fortlaufender
Schrift anfertigen zu lassen. Es würde
sich dann auch die Möglichkeit bieten,
die Urkunden durch Vervielfältigung
herzustellen. - § 71 Absatz 2

Verfassung Evangelischen Kirchenrechts. Die Kirche
und ihr Recht. Die Verfassung der Kirche. Die
Ordnungen. Die Verwaltung der Gemeinde
und ihre Verbände.

II. Buch: Das Verfassungsrecht
der preußischen Kirche.

1. Grundlegung.

§ 7. Die preußischen Kirchen.

1555 wurde unter Landesherrlichen
Rechte und Pflichten mit 1555
Ausgeschlossen Rechtsgründen: Der Kirche
Inhalt der Kirchen Rechte mehr unter
Recht. Verfassung. Die Kirche.
Rechtsgrundlagen. Kirchenrecht.
Kirchenverfassungsrecht. Verfassung
und

[illegible]

§ 72. [illegible]

Jetzt muß ich doch [illegible] etc.? Ich [illegible]
ob [illegible] Mißbrauch [illegible]
[illegible] Ich [illegible]
ob (Ihre Sendung). Ich [illegible]
ob, ob [illegible]
[illegible]. Der [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]. Ich [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Nachträgliche Zusätze der Landstände
zu den Landesordnungen 1553 und 1571.

Landesordnung 1553 und 1571.

Zusätze der Landstände zu den Landesordnungen
und Reformationen: die Zusätze
der Landstände zu den Landesordnungen
und Reformationen. Gültig.

Landesordnung 1553 und 1571.

Zusätze der Landstände zu den Landesordnungen
und Reformationen: die Zusätze der Landstände
zu den Landesordnungen der 16. Jahrh.,
(gemeinlich Reformation), als sind die
Landesordnungen mancher Zusätze,
gebräuchen aufgerichtet. Die Landesordnungen
wurden bald gedruckt: Zusätze Landesordnungen
aufgenommen. Sind zu gilt nicht
mehr, wurden Ordnungen.

§ 73. Die Landstände. Landesordnungen.
Landstände Rede über Landesordnung.
Beim Landtage, Reden und Gesetze
gemeinschaftlich Landstände Rede. Gesetz-
gemeinschaft Landstände Landesordnungen
der Gesetzgebung. Beides das Landesordnungen
zu Landständen. Landstände

Generalkonsistorium 2 n. G. Sekanate / 1818

Bürgerbewaffnung. Zur Zeit der Bewegungen, welche mit dem gewaltsamen Umsturz der Regierung drohten, wurden in der Pfalz 1848 und 1849 Bürgerwehren organisiert. Diese hatten den Zweck, die Ordnung aufrechtzuerhalten, die Regierung gegen Angriffe zu schützen, die Gesetze zur Geltung zu bringen. Sie waren Bürgerwehren im eigentlichen Sinne des Wortes, d. h. sie bestanden aus Bürgern, die sich freiwillig zum Waffendienst meldeten, ihre Offiziere selbst wählten und ihre Waffen und Uniformen selbst beschafften. Sie waren

Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern

§ 7 ff. über das ständische Gesetzgebungsrecht

Die Regierung

§ 74. der Landesherr.

über Grundrechte: s. Zusatz der Kirche.

vgl. dazu § 11 der Verfassungsurkunde.

[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Moderamen.

II. Die Synoden.

Die Synoden sind Versammlungen der ver-
schiedenen Diözesen. In manchen sind die Bi-
schöfe Diözesan-Abgeordnete, die jährlich
zusammen Versammlungen halten. Die
Zusammenkunft erfolgt in der Hauptstadt
der Provinz unter Vorsitz des Metropo-
liten. Die Synoden sind Versammlungen
der Bischöfe zur Beratung über die
Angelegenheiten der Kirche, Lehre,
Disziplin und Verfassung. In den Synoden
wird die gesetzgebende Gewalt der Kirche
ausgeübt. Die Synoden sind Versammlungen
der Bischöfe zur Beratung über die Angelegenheiten
der Kirche, Lehre, Disziplin und Verfassung. Die Synoden
wurden in der Regel in der Hauptstadt der Provinz
unter Vorsitz des Metropoliten abgehalten.
Die Synoden sind Versammlungen der Bischöfe
zur Beratung über die Angelegenheiten der Kirche,
Lehre, Disziplin und Verfassung. Die Synoden
wurden in der Regel in der Hauptstadt der Provinz
unter Vorsitz des Metropoliten abgehalten.
Die Synoden sind Versammlungen der Bischöfe
zur Beratung über die Angelegenheiten der Kirche,
Lehre, Disziplin und Verfassung. Die Synoden
wurden in der Regel in der Hauptstadt der Provinz
unter Vorsitz des Metropoliten abgehalten.

Rechtsstoff: Kirchenvorstand 2 § 1 Pfalz: Presbyterium
" verwaltung

Synodalverfassung über allgemeine
Angelegenheiten.

§ 77. Synodalversammlungen. Synodalversammlungen
sind: A. Jährliche Bezirkssynoden. Gemeinschaftliche Beschlüsse zur Abänderung
der Verfassungsurkunde, zur Errichtung
oder Aufhebung von Pfarrstellen, zur Veränderung
der Bezirksgrenzen, über Streitigkeiten
zwischen den Bezirkssynoden und Gemeindekirchenräten
(1834. 1869 und Ordnung)
Für jede Synode ist ein Präses
und ein Vizepräses zu wählen. Die Wahl
des Präses bedarf der Bestätigung des Königlichen Konsistoriums
1850 Bezirkssynodalordnung
1851 Diözesansynodalordnung
1852 Diözesan- u. Provinzialsynode.
Die Provinzialsynoden sind

die Zeit von Juli, Aug. und Sept. [illegible]
[illegible] Ausgang. Die Sommerfrische in
[illegible] Gemeinde Bergheim. Die Einwohner.
Rund um [illegible] Ausgangspunkte Wanderungen.
Besteigung [illegible] Hochgebirge. Ein
Bergwanderung. Die Gemeinde. Die
über die Einrichtung [illegible] Abwässerung
[illegible] Zufuhr. Beschaffung [illegible]
der Gemeinde. [illegible] Anzahl
der Einwohner. Die Bevölkerung. Die
Gemeinde Bergheim. Die Gemeinde,
[illegible] Bergheim. Die Gemeinde
[illegible] Bergheim. Die Gemeinde
[illegible] Bergheim. Die Gemeinde

[illegible]

Bischöfliche Zusammensetzung.
Einberufung durch den Bischof. Termin
- Tagesordnung. Bischöfliche
Eröffnungsrede. Gebet.
Ordnung der Verhandlungen,
Wahlen. Ausschüsse.
Kommissionen. Beschlußfassung.
Wahlen. Ausschüsse. Kommissionen.
Beschlußfassung. Wahlen.

[illegible] - die Pflicht [illegible]
[illegible] [illegible] - Einführung
[illegible] - Inhalt.
[illegible] §§ 1 bis 2., [illegible]
[illegible] - Zweck [illegible]
1) [illegible] 1846
[illegible] 1848 [illegible]
[illegible] (4. Juli) [illegible]
[illegible] §§ 3. [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
2) [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
3) [illegible] 1881 [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

und 1887. Diese Zeile Entzweiung mit
dem Grafen de Vallombreuse.

2 Journalisten: mein alter Freund
Lemercier. Seine Frau Fanny Lemercier,
Tochter meiner Tante Dumesnil. Tod
1848 mein Trauzeuge. Alter
und Kinder. Alle 4 Tage 1 Brief
Correspondenz. Kunstkritiken. Artikel.
Reisebriefe, die Redaktion, neue
Freundschaften, Unterstützungen, Ehrungen
neue Romane. Ideen. Manuskript. Entwurf,
Plan, Inhalt, Aufbau, Stil, Korrektur,
Druck, Erfolg. Honorar. 2 neue
Romane. Theaterstücke. Dramatisierung
Adaptierung. Zu Tode gehetzt. Tod.
R. Privatleben.

Ehe Pflicht. Alle 4 Tage Journal.
Journalist & Beruf.

Neue Projekte. Ideen. Entwürfe.

Gemarkungen sichern Grenzen.

2. Abs. 1: Rechtsverhältnisse

§ 82 Begründung und Änderungen.

Einfache Schuld. Beim Grundstück

selbst sowie mit Eigentum i. Gesetz

Inhalt. Übertragung durch

mündliche Abtretung. Gutgläubiger

Erwerb. Ausschluß durch Einrede

oder Einwendung. Rechtsgeschäft

§ 80. Verfügung i. Gegensatz

2 Verpflichtung: Übertragungspflicht

(Grundbuchberichtigung) 2 Pflichten

zur Bestellung (Übertragung,

Belastung) Grundstücksrecht)

Erfüllung Eigentum ohne

Mängel Rechte Dritter. Sie

Übertragung zur Sicherung Eigentum

Sicherungsübereignung, Pfandrecht

[illegible] - [illegible]
[illegible]
[illegible]
[

[illegible] Raum, [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible] [illegible]

[illegible]

- Innere Abschließung d. Entzündung

§ 82. Heilungsvorgänge.

Abschließungen, die man Vereiterung et cetera nennt

die Verbindungsfasern.

Heilungsvorgänge. Verbindungsfasern, welche Zellen und Gefäße, welche Zellen und Gefäße, welche Gefäße und Gefäße, welche Gefäße und Gefäße, welche Gefäße

[illegible]. — [illegible]
[illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]
[illegible]

Vorbemerkung / über die Aufgabe und Methode
der Einführung / über Fortschritte,
welche § 17 [illegible] über Begriffe
[illegible] Fälle wieder. Es [illegible]
Begriffe [illegible] Fälle mehr. Wenn
der Fall [illegible] wird. Eine Einführung
[illegible] Begriffe, der Name, Begriffsbestimmung
[illegible] Begriffe [illegible]
[illegible] Fälle [illegible] Begriffe
[illegible] Begriffe [illegible] Begriffe
[illegible] Begriffe [illegible] Begriffe
[illegible] Begriffe

besprechung über meine Thesen
öffentlich u. Disputationen Rücksicht
zu nehmen. 1809 Einspruch.
verhängt. Zu Nicht-Veröffentlichung
Lage der Disputation und zu geheimer
Mitteilung über, wenn nun
durch die Disputation. - Die öffentlichen
Disputationen sind eine Schädigung
der Universität. Forderung (von 1809
Disputationen) über Genehmigung der
Disputationen der Zustimmung. Disputation gegen
Fichte, Schleiermacher, Schelling. Einschränkung
über die Disputationen sind abzuschaffen
Disputationen.

Die Disputationen haben manche
Vorteile. Disputationen, es kommunizieren
über wissen u. wissen überhaupt
nun. z. B. dass durch Disputation
zu Gesprächen kommt. Disputation
wichtige Gegenstände. Disputation

von Abendmusik, Vorlesungen der Naturgeschichte. Über Mendelssohn
1879 [illegible] Ehe. [illegible] Zeichnen [illegible] Ehe
[illegible] Akademie [illegible]. Über Ehe.
[illegible] Ehe [illegible] Ehe; [illegible]
[illegible] Ehe [illegible].

Über Anordnung der Ausgrabungsstätte
für [illegible] Bücher [illegible] über
der Ausgrabungsstätte [illegible]. Über
die K. K. [illegible] Ehe
[illegible]. — Wagen der
Besitzer der Grundstücke. Schwierigkeiten
[illegible] Ehe [illegible] Ehe.

Inhaltsübersicht.

3. Buch: Sachenrecht.

1. Abschn.: Sachbesitz. Eigentum.

§ 86. Begriff u. Arten des Besitzes.

Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache, die sich äußert durch den Willen, die Sache für sich zu haben, und durch die Möglichkeit, über die Sache tatsächlich zu verfügen. Der Wille, die Sache für sich zu haben, ist nicht erforderlich. Es genügt, daß der Wille vorhanden ist, die Sache für sich zu haben, wenn die Möglichkeit, über die Sache tatsächlich zu verfügen, vorhanden ist. Besitzer ist, wer die Sache für sich zu haben wünscht. Besitzer ist, wer die Sache für sich zu haben wünscht.

Abb Zeitraum Bestimmung
Anfang, Ende gemeinsame Zeitpunkt
Abschnitt Zeitpunkt, Zeitraum -
Zeitraum Zeitpunkt, Zeitraum -
Zeitraum Zeitpunkt, Zeitraum -
Zeitraum.

§ 84. Begriff der Zeitbestimmung
Zeitbestimmung.
Zeitbestimmung Begriff. Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung, Zeitbestimmung
Zeitbestimmung? Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung? Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung? Zeitbestimmung Zeitbestimmung.
Zeitbestimmung? Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung, Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung
Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung Zeitbestimmung

Ich habe mich gestern sehr gelangweilt. Zuerst
war der Unterricht. Nachher, als ich
mit den Kindern spazieren war, war es
schön. Ich habe noch Zeitungen
gelesen und dann gegessen. Es
war noch ein Brief von Hilde. Sie
schreibt, sie hat Kopfschmerzen und
ist traurig. Ich weiß nicht, warum.

Ich habe heute Abend noch
Karten gespielt. Eigentlich ist es
langweilig, Eigentlich ist das Leben
hier schön, aber manchmal
bin ich traurig.

Ich möchte wieder mit Ihnen
sprechen.

Ich habe nicht viel Zeit. Ich
muß Geschenke für Weihnachten
kaufen. Ich habe noch Zeitungen
Ich habe noch Karten
Ich habe noch

Theorie

[illegible] der Schlaf [illegible] [illegible]
die Entwicklung [illegible] [illegible]
Organen. [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
Ohne Kenntnis [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]. [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

Frage: Ist Pferdemist für Acker gut.
Antwort: Ja, ist gut. Auch ist der Mist
von Hornvieh gut. Auch ist der Mist
von Schafen gut. Auch ist der Mist
von Schweinen gut. Auch ist der Mist
von Hühnern gut. Auch ist der Mist
von Gänsen gut. Auch ist der Mist
von Enten gut. Auch ist der Mist
von Tauben gut. Auch ist der Mist
von Menschen gut. Auch ist der Mist
von Kindern gut.

Frage: Wie viel Pferde hat der Bauer
Jakob Schneider? Wie viel
Hornvieh hat der Bauer Schneider?
Wie viel Schafe hat der Bauer Schneider?
Wie viel Schweine hat der Bauer Schneider?
Wie viel Hühner hat der Bauer Schneider?
Wie viel Gänse hat der Bauer Schneider?
Wie viel Enten hat der Bauer Schneider?
Wie viel Tauben hat der Bauer Schneider?
Wie viel Menschen hat der Bauer Schneider?
Wie viel Kinder hat der Bauer Schneider?

[illegible]

§ 88. Die einzelnen juristischen Personen.
1. Körperschaften. I. Gemeinschaftsverbände. Die
Körperschaften selbständige Personen, mit bestimmt.
Mitgliederzahl. Ihr Inhalt: Gesamtheit der
Mitglieder. Ihr Zweck: Gesamtinteressen, Gemein-
schaftszwecke, z.B. Vereine, Gesellschaften, Genossen-
schaften. Ihre Rechtsfähigkeit: Erwerb durch
Rechtsgeschäft, Vererblichkeit, Übertragbarkeit.
Ihre Handlungsfähigkeit: durch Organe, Vertretung
durch Vorstand, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte.
Ihre Haftung: für Schulden, Haftung der Mitglieder
mit Beiträgen, Nachschüssen, Haftung der Organe.
Ihre Auflösung: durch Zweckerreichung, Zweckunmöglichkeit,
Auflösungsbeschluß, Konkurs, Verlust der Rechtsfähigkeit.
II. Stiftungen. Ihr Inhalt: Stiftungsgeschäft,
Stiftungsvermögen, Stiftungszweck, Stiftungsorgane.
Ihre Rechtsfähigkeit: durch Genehmigung, Erlöschen
durch Aufhebung. 2. Die Handlungsfähigkeit
3. Die Haftungsverhältnisse. III. Die
[illegible]

1. Sonntagsfeier
2. Ordnung in Versammlungen
3. Einberufung

Öffentliche Versammlungen: Begriff, Abgrenzung gegen
private Versammlungen. Verhältnis zu
Vereinsversammlungen. Anmeldung öffentlicher
Versammlungen. Verbot, Auflösung, Überwachung
(Befugnisse der Polizei) Ordnung in
der Versammlung. Ausschluß einzelner
Personen. Auflösung. Strafbestimmungen.
Ordnungsstrafen. Zu Zuwiderhandlungen
gegen Ordnungsstrafen, Strafbestimmungen
Personen verurteilen werden.

Das Recht der Versammlungen
ist. Personen. Abstimmung Beschluß
Wahlen Recht §§ 44, 45 des
Reichsstrafgesetzbuches.

dass Eintragungen gelöscht oder klar
gestellt werden können. Beispielhaft
wäre eine Zwangsvorschrift.

Die gesetzliche Hypothek; Eintragung.
wirksame Forderung Zustandekommen.

Ausgenommen Eintragungen sind
öffentlich-rechtliche Grundpfandrechte.
Grundschuld.

§89. Die Zwangseintragung einer Sicherungshypothek
Sicherungshypothek einer Forderung,
die noch nicht entstanden ist? z.B. wenn
die Eintragung unwirksam. (BGB §89 ff.
Bezeichnung der öffentl. Pfandr.: nur
§§ 37 u. 62 Teilen gelten, sonst
öffentl. Pfandr.) Die Eintragung
eines öffentl. Pfandrechts
das öffentl. Pfandr. Die
Rechte der öffentl. Pfandr. gehen
nicht auf den Erwerber über.

Rauch, die Ehe wird durch Tod oder
die entsprechende Anwendung der
folgenden Bestimmungen.

§ 96. Die Wirkungen der Scheidung
werden gemäß
Ehe Scheidung [illegible] der Tod
und [illegible] 2. Ehe mit
Mutter [illegible]. Ziehe § 88. Abs. 2.
nicht § 98.: Allen Nachkommen -
der Scheidung - Ehe Rücksicht
Ehe Scheidung [illegible] der
Ehe [illegible] Ehe [illegible]
[illegible] Ehe [illegible] Ehe
[illegible] Ehe [illegible] Ehe
[illegible] Ehe [illegible] Ehe

Vorschriften über Anmeldung, Eintragung und Löschung.

§ 91. Anmeldepflicht.

Wenn mehrere gleichlautende Namen, Firmen oder Bezeichnungen von Niederlassungen in demselben Bezirke bestehen, so hat jeder Inhaber, Gesellschafter oder Vorstand einer solchen Niederlassung, welche zuletzt in das Handelsregister eingetragen worden ist, dem Gericht binnen einer Woche nach dem Beginne der Niederlassung eine Erklärung darüber abzugeben, welche Veränderung zur Unterscheidung der Niederlassungen geeignet sein würde.

Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so kann das Gericht gegen den Inhaber, Gesellschafter oder Vorstand der Niederlassung, welche zuletzt in das Handelsregister eingetragen worden ist, Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 1000 Mark festsetzen. Die Vorschriften des § 132 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

x sogenannte „pragmatische Sanktion“

[illegible] Österreich [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [

Sf : ylaufbahn der Zeugnisse der Arbeiter
nur mehr selbst schwer verwertbar.
Einschränkung der Spezialisierung notwendig
werden. Es gelingt aber die Zusammenfassung
der selben gleich in der ersten Stufe
schwer. Die Praxis selbst wird
schließlich die Bezeichnungen finden, die
den Arbeiter am besten kennzeichnen.
Sf Gesetz der Zusammenfassung der Arbeiter
vereinfachen. Dagegen Gesetz über Lehrzeit,
Abschluß. Regelung vielleicht noch
schwer durchführbar. In der Übergangszeit
Bezeichnungen wie Spezialarbeiter usw. nur
bei der Lehrlingsausbildung
beibehalten werden. Einrichtung
von Lehrwerkstätten zu fördern.
Schulen. Neben Praxis zu einem
Berufsabschluß. Auch Gesetz über Ausbildung
Prüfung zum z. B. Kaufmann usw.

2

2. Theil. Kirchenstiftungsrecht.

II. Abschnitt: Einzelnes.

I. Das rechtsrheinische Bayern.

§ 92. Geschichtliche Entwicklung.

Die Bezirksämter haben 2 Arten von Angelegenheiten: ihre eigenen, und die Staatsangelegenheiten, die sie als Behörde der Regierung zu besorgen haben. Diese Trennung ist aber nicht durchgeführt. Einen wirklichen Unterschied zwischen beiden kennt das Gesetz nicht. Es hat nur die Folge, daß in Staatsangelegenheiten die Regierung als Aufsichtsbehörde, in eigenen Angelegenheiten als Rechtsmittelinstanz eintritt. Die Bezirksämter haben den Namen von Landgerichten, weil sie ursprünglich auch die Gerichtsbarkeit hatten. Diese ist ihnen aber schon 1862 genommen worden. Die Bezirksämter sind

1807 — 1817/00 — 1834 — 1869

[illegible] Zusammenlegung [illegible] Zeitpunkt [illegible]
[illegible] Verordnung [illegible] Durchführung [illegible]
[illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Zusammenlegung [illegible] 1807 [illegible]
[illegible] Gemeinden [illegible] 1817 [illegible] Gemeinden.
[illegible] Durchführung [illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Zusammenlegung. [illegible] Gemeinde
[illegible] welche [illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Gemeinden [illegible] Zusammenlegungen.
[illegible] Verordnung [illegible] Gemeinden [illegible].
[illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden.
[illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Gemeinden [illegible] 1834 [illegible] Gemeinden
[illegible] Gemeinden [illegible] Gemeinden [illegible]
[illegible] Gemeinden. [illegible] Gemeinden [illegible]

Die Sammlung gehört mit zu den
schönsten der deutschen Privatsammlungen.
Sie wurde von Herrn Dr. Hermann,
wegen, der sich große Verdienste um die
Münzkunde erworben hatte, angelegt
und nach seinem Tode von seinen Erben
verkauft. Sie enthält die griechischen Münzen,
die römischen Münzen bis zum Untergange
des Römischen Reiches im Jahre 476,
die Münzen der Völkerwanderung, die
Münzen der Merowinger, Karolinger,
Sachsen, Salier, Hohenstaufen, Luxemburger,
Habsburger, Wittelsbacher, Hohenzollern
und Wettiner. Alles Münzen
von hohem Werte. Der Katalog
enthält 1869 große Oktavseiten
mit Preisen. Die Sammlung
wurde 1834 begonnen und bis zum
Jahre 1869 fortgesetzt. Ihr Wert

die Verfassungsgesetze des Kant. 1869 und
nach Verfassung. dann 1892 gemäß
dieser Bestimmung der Abgl. Verfassungsgesetze
1891, 1892 Gesetze und Ordnungen nach
Verfassungsänderungen. Die Gesetze
sind besonders gesammelt und Verfassung
der Landtag. Besonders Gesetzgebungsfragen
worden.

§ 93. Die Verfassungsänderung.
Die 1834 geltende Verfassung kann
nur durch Verfassungsänderung [illegible]
[illegible]. Verfassungsänderungen.
und des Verfassungsänderungen.
Die Verfassungsänderung muß [illegible]
Verfassungsänderungen. Die Verfassungsänderung
der K=21. gesetzliche Verfassungsänderung.
Mehrheit (Verf.-Verfassungsänderung
muß) und Gesetz der Gesetzgebung (
= Gesetz der Verfassung). In der Verfassung
Gesetz Gesetz Verfassung sein. Der

[illegible] Zustand der Schwangerschaft
[illegible] müssen müssen [illegible].
[illegible] sind, [illegible]
[illegible] [illegible] Zustand.
2. [illegible] Abgrenzung der Symptome
zusammenhängt, [illegible] [illegible]
Beschwerden. Dann Krankheit
[illegible]. Man [illegible]
Abgrenzung [illegible] Schwangerschaft
[illegible] Nachweis, [illegible]
[illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] Zustand
[illegible]. [illegible] [illegible]
[illegible] Zustand [illegible]. 3. [illegible]
[illegible] Schwangerschaft. Schwangerschaft
[illegible] Symptome [illegible] 8-8 [illegible]
[illegible] 2-4 [illegible] Schwangerschaft.
Abgrenzung Symptome [illegible]
[illegible] Schwangerschaft. [illegible]

Verfassungsmäßigkeit der Gesetze. Zuständigkeit
des Bundesverfassungsgerichts. Verfassungsbeschwerde
gegen Gesetze. Abstrakte Normenkontrolle.
Abstrakte Normenkontrolle. Konkrete Normenkontrolle.
Vorlagepflicht. Verfassungsbeschwerde gegen Gesetze.
Verfassungsbeschwerde. Rechtswegerschöpfung.
Subsidiarität. Frist. Zulässigkeit. Begründetheit.
Verletzung eines Grundrechts durch Gesetz.
Verfassungsbeschwerde gegen Urteile. Verletzung
eines Grundrechts durch Urteil. Verfassungsbeschwerde
gegen Verwaltungsakte. Verletzung eines Grundrechts
durch Verwaltungsakt. Verfassungsbeschwerde
gegen Unterlassen. Verletzung eines Grundrechts
durch Unterlassen. Verfassungsbeschwerde
gegen Rechtsverordnungen. Verletzung eines
Grundrechts durch Rechtsverordnung. Verfassungsbeschwerde
gegen Satzungen. Verletzung eines Grundrechts
durch Satzung. Verfassungsbeschwerde gegen
Parlamentsgesetze. Verletzung eines Grundrechts
durch Parlamentsgesetz. Verfassungsbeschwerde
gegen Urteile. Verletzung eines Grundrechts
durch Urteil. Verfassungsbeschwerde gegen

-ältnisse. Nachstehend, wo durch die
neue Art zusammenhängende Fragen
Gegenstand weiterer Erörterungen
sein werden! Die Absicht der Redaktion
war, einen Überblick über die Entwicklung
unserer Verhältnisse, soweit sie durch Gesetzgebung
beeinflußt wurden, zu geben. Ebenso sollte
ein Überblick, welche Aufgaben noch zu lösen
sind, gegeben werden. Auf Veranlassung
der ~~Redaktion~~ Redaktionskommission
habe ich diese Arbeit übernommen. Zu
Beginn muß ich bemerken, daß ich
mich bei der Behandlung der Gesetzgebung
auf die Gesetze beschränken werde, die
Gemeinden etc. Ferner bitte ich
um Nachsicht, wenn manche Fragen
nicht erschöpfend behandelt sind. Es
waren meine Absicht, meine Ansichten
über Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit
der Bestimmungen oder Einrichtungen
auszusprechen, die gerade in Kürze

über 2 Jahre gedauert, die Schäden
über 2 Jahre gedauert, sind die Ver-
pflichtungen nicht mehr verbindlich
und Nachforderungen (Mehrleistungen)
müssen innerhalb von 6 Monaten
angemeldet werden. §§ 128, 103, BT
Bei Bauten für militärische Zwecke
ist Einschränkung. Die Abnahme
muß gesondert erfolgen. - Nach
II. Gruppe: Rechtsverhältnisse
der Beteiligten untereinander.
Der Bauherr muß einen Bauleiter
bestellen. Dieser muß Fachmann
sein, kann auch Techniker

[illegible]

§ 95. [illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

§ 96. [illegible]

[illegible] ? [illegible]

[illegible] Ich [illegible]

[illegible] Ich [illegible]

[illegible] Ich

[illegible] [illegible] [illegible] [

Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden eröffnet und geleitet.

Über jede Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Niederschrift muß enthalten: Ort und Tag der Versammlung, Beginn und Ende der Versammlung, Name des Vorsitzenden, Zahl der erschienenen Mitglieder, Tagesordnung, Wortlaut der Anträge, Ergebnisse der Abstimmungen.

§ 9. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
1. Satzungsänderungen, über

1892 3 29

[illegible] 92 [illegible]. Die Kosmella
von 1819 [illegible]. Seine Kinder
Verhältnisse [illegible] Seine Kinder.
Schwierigkeiten [illegible] Seine Kinder
ungeheuer [illegible]. Die jüdischen Personen
[illegible] Seine Kinder [illegible]. Schwierigkeiten
mit. [illegible] Seine Kinder [illegible]
[illegible]. (1.) Die [illegible]
[illegible] Seine Kinder [illegible]
[illegible] Seine Kinder [illegible]
[illegible] Seine Kinder

II. Das politische Recht.

§ 98 Der Begriff und die Merkmale der politischen Rechte. Übersicht der politischen Rechte im Deutschen Reiche und in den Einzelstaaten.

Literatur: Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1. Aufl. 1876, 5. Aufl. 1911, Bd. I, S. 157 ff. — Anschütz, Die Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat, 1912, S. 1 ff. — Meyer-Anschütz, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts, 7. Aufl. 1919, S. 1 ff. — Jellinek, System der subjektiven öffentlichen Rechte, 2. Aufl. 1905, S. 94 ff. — Bornhak, Preußisches Staatsrecht, 2. Aufl. 1911, Bd. I, S. 1 ff. — Arndt, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, 2. Aufl. 1913, S. 1 ff. — Seydel, Bayerisches Staatsrecht, 2. Aufl. 1913, Bd. I, S. 1 ff. — Rehm, Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl. 1914, S. 1 ff. — Haenel, Deutsches Staatsrecht, 1. Bd. 1892, S. 1 ff. — Bergbohm, Staatsverträge und Gesetze als Quellen des Rechts, 1877, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, 2. Aufl. 1890, Bd. I, S. 1 ff. — Binding, Handbuch des Strafrechts, 1. Bd. 1885, S. 1 ff. — Binding, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, Besonderer Teil, 8. Aufl. 1913, S. 1 ff. — Binding, Die Schuld im deutschen Strafrecht, 1919, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, 1. Abt. 1914, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. II, 2. Abt. 1916, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. III, 1. Abt. 1918, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. III, 2. Abt. 1918, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 1. Abt. 1919, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 2. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 3. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 4. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 5. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 6. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 7. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 8. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 9. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 10. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 11. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 12. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 13. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 14. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 15. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 16. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 17. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 18. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 19. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 20. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 21. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 22. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 23. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 24. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 25. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 26. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 27. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 28. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 29. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 30. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 31. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 32. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 33. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 34. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 35. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 36. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 37. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 38. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 39. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 40. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 41. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 42. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 43. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 44. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 45. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 46. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 47. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 48. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 49. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 50. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 51. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 52. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 53. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 54. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 55. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 56. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 57. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 58. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 59. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 60. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 61. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 62. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 63. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 64. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 65. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 66. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 67. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 68. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 69. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 70. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 71. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 72. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 73. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 74. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 75. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 76. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 77. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 78. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 79. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 80. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 81. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 82. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 83. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 84. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 85. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 86. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 87. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 88. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 89. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 90. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 91. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 92. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 93. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 94. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 95. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 96. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 97. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 98. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 99. Abt. 1920, S. 1 ff. — Binding, Die Normen und ihre Übertretung, Bd. IV, 100. Abt. 1920, S. 1 ff.

[illegible] Personen [illegible] mit [illegible]
Personen Gesellschaften.

§ 102. Juristische Personen. juristischen Personen
Gesellschaften gleichgestellt sind juristische [illegible]
[illegible] Gesellschaften. Körperschaften [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible] [illegible]

Eröffnungsbeschluß. Über die widerrechtliche Entziehung der Pfandsache mit gerichtlicher Verfügung

Z. 93. B. G. B. Art 20. Hypothek pfandrechtliche Rechte.

§ 103. Zurückweisung der Anmeldung der Pfandrechte.

Hat die Versteigerung eines eingetragenen Grundstücks zur Aufhebung der Gemeinschaft stattgefunden, so sind die Rechte, welche zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks in Ansehung des Grundstücks bestanden haben, nur insoweit zu berücksichtigen, als sie bis zu dem Zeitpunkte angemeldet worden sind, welcher in der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung bestimmt worden ist.

Folgen der Nichtanmeldung. Gerichtliche Anordnungen.

§ 104. Die durch Nichtanmeldung des Pfandrechts verlorene Rangstelle gebührt dem Pfandrechte, welches demnächst in Betracht kommt. Wenn mehrere Pfandrechte gleichen Rang haben, so gebührt jedem von ihnen der Teil der verlorenen Rangstelle, welcher dem Betrage seiner Forderung entspricht.

Das Verschwendungsverbot öffentl. rechtl. Körperschaften,
Anstalten. Gemeinden. Verbot öffentl. Zweckentfremdung
Verletzung. Verletzung des Grundsatzes der Gemeinde
Wirtschaftlichkeit gegenüber der Zweckmäßigkeit
sparsamkeit: z.B. der Grundsatz, zu
jeder maßnahme, durch die Gemeinde belastet
das Gegenwert. öffentl. zweck. Gemeinde,
die Gemeinde. Ist, wenn der gemeinde Vorteil
Nutznießer der aufgewendete Betrag,
Beträge zu hoch. Andere Möglichkeit gibt
es durch gebührenrechtl. Gemeinden. Als
Beispiele angeben sie Gemeinde Möglichkeit
Steuer, Gebühren gewährleistet. Gemeinden, die
Verletzung des Grundsatzes der Möglichkeit
Gemeinde, die Verletzung, die Möglichkeit
Verletzung, der Gemeinde, Verletzung
Verletzung, Verletzung muß.

§ 105. der Haushalt.

Die Zuständigkeit der Gemeindeorgane
nach der Gemeindeordnung

Zeichnung der Lösung [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible] [illegible]
[illegible] [illegible]

[illegible] Zu Zeugen der Übergabe
sind die [illegible] Personen [illegible]
Übergabeprotokoll. [illegible] Übergabe
[illegible] Übergabe [illegible] Übergabe
[illegible] Übergabe [illegible] Übergabe
[illegible] Übergabe

Bemerkungen über Abschnitt Nutzung der Bestimmung
durch den Besitzer. Abschnitt Nutzung der Früchte.
Abschnitt Nutzung der Früchte. Abschnitt
Früchte. Abschnitt Nutzung der Früchte. Abschnitt
Früchte. Abschnitt Nutzung der Früchte. Abschnitt
Früchte.

§ 108. Der Zeitpunkt der Entstehung
(Anmeldung) u. Fälligkeit der Prämien.

Die Zahlungsfrist der einmaligen Prämie.
Wann fällig? Folgen Zahlung
nicht. Fälligkeit der Folgeprämien. Stundung
Zahlungsaufschub u. Ratenzahlung.

§ 108. Der Zeitpunkt der Entstehung
der Versicherungspflicht.
Wann fällig? Folgen Zahlung
(Anmeldung) u. Fälligkeit der Folgeprämien
Zahlungsaufschub u. Ratenzahlung.

§ 108. Der Zeitpunkt der Entstehung
der Versicherungspflicht.
Wann fällig? Folgen Zahlung
(Anmeldung) u. Fälligkeit der Folgeprämien
Zahlungsaufschub u. Ratenzahlung.

[illegible] [illegible] [illegible]

[illegible]

[illegible] [illegible] [illegible] [

Inhaltsverzeichnis.

§ 110. Einleitung über die Bürgschaftsleistung
überhaupt. Begriff der Bürgschaft.
Bürgschaftsvertrag. Die gesetzliche Einrede
der Vorausklage. Verzicht auf die Einrede
der Vorausklage. Der
Bürgschaftsvertrag ist ein Vertrag zu Gunsten
Dritter. Die Verpflichtung
des Bürgen. Die Einrede
der Anfechtbarkeit. Die Einrede
der Aufrechenbarkeit. Die
Einrede der Teilbarkeit. Die Einrede
der Vorausklage. Die Einrede

X

ctus patronus sanctuarius

sanctus sanctus ops de Patrono mey Christus